

Die Arbeit im Kindergarten gilt nicht als Unterricht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Es gelten also genauso strenge Urheberrechtsbestimmungen wie für alle andere auch: Bilder, Bastelvorlagen, Musiknoten etc. dürfen nur dann für die pädagogische Arbeit im Kindergarten eingesetzt werden, wenn die Nutzung vom Urheber bzw. von der Urheberin ausdrücklich erlaubt wurde (z. B. durch eine Creative-Commons-Lizenz).¹

Die Werke der Kinder

Auch Bilder oder andere Werke, die Kinder im Kindergarten erstellen, unterliegen dem Urheberrecht. Es ist daher wichtig, dass die Kinder selbst bestimmen, was mit diesen geschieht: Darf ein Bild in der Garderobe aufgehängt werden? Darf ein anderes Kind daran weiterarbeiten? Dürfen Eltern es sehen oder sogar haben? Kinder müssen lernen, dass sie selbst die Urheber bzw. Urheberinnen ihrer Werke sind und damit **Rechte** verbunden sind. Genauso aber haben auch sie gegenüber anderen Urhebern bzw. Urheberinnen **Pflichten**: Sie dürfen deren Werke nicht ohne zu fragen weiterverwenden.

Öffentliche Veranstaltungen

Werden vom Kindergarten Veranstaltungen öffentlich angekündigt, über die Website oder eine Gemeindezeitung beworben, so ist es wichtig, dass Musik, Bilder, Videos etc., die dafür genutzt werden, auch tatsächlich genutzt werden dürfen. Auch bei Aufführungen durch die Kinder muss darauf geachtet werden, dass das Urheberrecht nicht verletzt wird. So kann es zum Beispiel notwendig sein, vorab eine Abgeltung an den Urheber bzw. die Urheberin zu zahlen, bevor ein Lied aufgeführt werden darf.

Fotos, auf denen Personen abgebildet sind

Es müssen immer **sowohl die Rechte des Fotografen bzw. der Fotografin als auch die Rechte der abgebildeten Menschen** (siehe dazu „Thema 9: Recht am eigenen Bild“) berücksichtigt werden. Kommt zum Beispiel ein Fotograf oder eine Fotografin in den Kindergarten, muss vorab genau geklärt werden, welche Fotos zu welchem Zweck genutzt werden dürfen.



Was Kinder wissen sollten

Du darfst selbst bestimmen, was mit deinen Werken passiert. Aber auch andere Personen dürfen bestimmen, was mit ihren Bildern und anderen Eigenkreationen gemacht wird. Du musst also immer fragen, wenn du einen Inhalt von jemand anderem verwenden möchtest – genauso wie sie dich fragen müssen.



➔ Zum Weiterlesen ...

Weitere hilfreiche Informationen zum Urheberrecht gibt es unter: www.si.or.at/medienkindergarten/urheberrecht

¹ Es obliegt dem Kindertagsträger entsprechend § 42.6 Urheberrechtsgesetz ein Abkommen mit den Verwertungsgesellschaften abzuschließen.

Das habe ich gemacht!

ANGEBOT

8

Material: Übungsblatt „Das habe ich gemacht!“ (S. 32)

Bewusstseinsspiel

Ziele

- Wissen, was das Urheberrecht schützt
- Eigene Rechte kennen
- Rechte anderer Urheber und Urheberinnen kennen



Ablauf

Phase 1

Alle Kinder sitzen im Kreis und schauen sich gemeinsam selbstgemalte Bilder an. Jedes dieser Bilder ist ein Kunstwerk. Wie es im Museum üblich ist, wird zu jedem Bild dazugeschrieben, wer es gemacht hat. Diese Person darf dann auch bestimmen, was mit dem Bild passiert: Darf es in der Garderobe aufgehängt werden? Darf ein anderes Kind daran weiterarbeiten? Darf es jemandem geschenkt werden? Darf es fotografiert werden?

Phase 2:

Im nächsten Schritt ordnen die Kinder eine dreiteilige Bildgeschichte. Auf Bild 1 sieht man, wie Kind A ein Bild malt. Auf Bild 2 sieht man wie Kind B Kind A fragt, ob es das Bild haben darf. Auf Bild 3 sieht man wie Kind B das Bild von Kind A seiner Mutter schenkt.

Phase 3:

Wie könnte das Bild 2 noch aussehen, sodass es in Ordnung ist, dass Kind B das Bild von Kind A weiterschenkt? Die Kinder zeichnen ihren persönlichen Lösungsvorschlag auf eine leere Karte.



Portfolio: Die Kinder kleben ihre eigene Bildgeschichte in der richtigen Reihenfolge auf ein Blatt Papier.



Übungsblatt zu Angebot 8: Das habe ich gemacht!

Bild 1:

Kind A malt ein Bild.



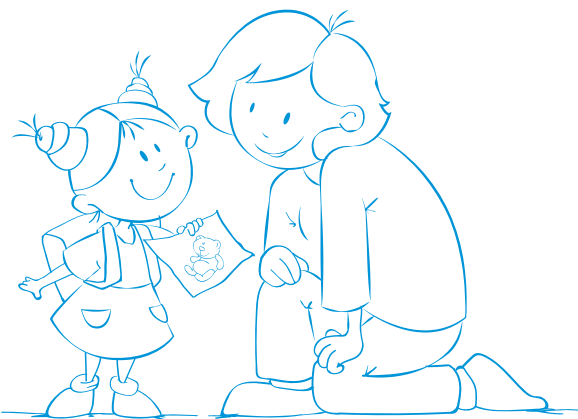
Bild 2:

Kind B fragt Kind A, ob es das Bild haben darf.



Bild 3:

Kind B schenkt das Bild von Kind A seiner Mutter.



Leere Karte für Lösungsvorschlag